

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz

Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 20

Dr. Justus Achelis, DIBt

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und 3, des § 3 Absatz 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, des § 5a Satz 1 und 2, des § 7 Absatz 1a, 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, des § 7a Absatz 1 sowie des § 7b Absatz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 erlassen (BGBl. 2013 I S. 3951 ff.).

Die geänderte Energieeinsparverordnung („EnEV 2013“) ist am 01.05.2014 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 09.01.2015 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

Auslegung XX-6 zu Anlage 4 EnEV 2013 (Anforderungen an die Dichtheit bei Gebäuden mit raumlufotechnischen Anlagen)

Leitsatz:

Badentlüfter, Dunstabzugshauben in Küchen von Wohngebäuden und ähnliche Einzellüfter sind nicht als „raumlufotechnische Anlagen“ im Sinne von Anlage 4 EnEV 2013 anzusehen und bedingen im Zusammenhang mit der dort vorgesehenen Dichtheitsprüfung für sich allein noch nicht die Anwendung des Grenzwerts für „Gebäude mit raumlufotechnischen Anlagen“.

Frage:

Anlage 4 EnEV 2013 begründet für die Berücksichtigung eines Dichtheitsnachweises bei den Berechnungen des Jahres-Primärenergiebedarfs für „Gebäude mit raumlufotechnischen Anlagen“ strengere Grenzwerte. Sind Badentlüfter (nach DIN 18017-3) und Dunstabzugshauben in Küchen von Wohngebäuden raumlufotechnische Anlagen im Sinne dieser Regelung?

Antwort:

1. Der Wortlaut von Anlage 4 EnEV 2013 folgt in Bezug auf die Unterscheidung von Grenzwerten der DIN V 18599-2: 2011-12, die in Anlage 4 genannten Grenzwerte sind jedoch verschieden von denen der Berechnungsnorm. Diese wiederum verwendet in diesem Zusammenhang die Nomenklatur der DIN 4108-7: 2011-01. Dort wird in den Anmerkungen zu der Unterscheidung der Grenzwerte auch der Begriff „ventilatorgestützte Lüftung“ verwendet, womit offenbar das Lüftungskonzept für das gesamte Gebäude gemeint ist.
2. Einem Kommentar des maßgebend an DIN 4108-7 beteiligten „Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen“ zur früheren Ausgabe dieser Norm zufolge sind *„in diesem Zusammenhang raumlufotechnische Anlagen (RLT) für Wohnungen gemeint, die die DIN 1946-6 (Ausgabe Oktober 1998) als Gesamtheit aller Bauteile, Baugruppen und Geräte bezeichnet, die zur maschinellen Zu- und / oder Abführung von Luft dienen, um bestimmte raumklimatische Bedingungen im Aufenthaltsbereich sicher zu stellen. Diese Systeme müssen in der Lage sein, die in der DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme sicher zu stellen. Bedingt durch Größe, Lage und Bauart sind Einzellüfter in Bädern und WC's hierzu nicht geeignet.“* Dies gilt sinngemäß auch für die aktuelle Fassung der DIN 1946-6 (Ausgabe Mai 2009). Dort heißt es unter 5.3.6.3: *„Für die gesamte Nutzungseinheit ist durch das ventilatorgestützte Lüftungssystem die Nennlüftung ohne Nutzerunterstützung ... sicherzustellen.“* Übliche Entlüftungssysteme nach DIN 18017-3 (Ausgabe September 2009) werden entweder nur für einzelne Ablufträume ausgelegt oder wohnungsweise nur für die Lüftung zum Feuchteschutz ausgelegt und erfüllen damit das Kriterium für ein ventilatorgestütztes Lüftungssystem (und damit für eine RLT-Anlage) nicht.
3. Auch die Vorschrift in Anlage 1 Nummer 2.7 EnEV 2013, die die Anrechnung von Vorteilen mechanisch betriebener Lüftungsanlagen auf solche Anlagen beschränkt, die zur Sicherstellung des Mindestluftwechsels für das gesamte Gebäude geeignet sind, legt nahe, dass z.B. Badentlüftungen nach DIN 18017-3, aber auch Dunstabzugshauben in Küchen von Wohngebäude sowie ähnliche Einzellüfter, die nicht zum dauerhaften Betrieb vorgesehen sind, nicht als raumlufotechnische Anlagen im Sinne von Anlage 4 EnEV 2013 zu verstehen sind.